

09.02.2006

Kleine Anfrage 482

des Abgeordneten Günter Garbrecht SPD

Wie der Oberbürgermeister die Arbeitslosigkeit in der eigenen Stadt steigert Entlassung von befristet Beschäftigten auf Verlangen der Landesregierung?

Bei der Stadt Bielefeld droht allen 300 Beschäftigten mit Zeitverträgen die Arbeitslosigkeit. Unter Berufung auf die Bestimmung des § 81 GO werden alle Fristverträge nicht weiter verlängert, obwohl angestrebt wird, die ausgeschiedenen Beschäftigten nach Ablauf von einem Monat und einem Tag in der Regel wieder einzustellen, sofern dies personalwirtschaftlich notwendig ist. Da über ein Drittel der Betroffenen im Bereich der Kindertagesstätten arbeitet, ist von einer weitestgehenden Wiederbeschäftigung auszugehen.

Nach dieser Unterbrechung können die Beschäftigten zu veränderten, geringeren Gehaltsbedingungen wieder eingestellt werden. Mit dieser Verfahrensweise wird die Überleitung der Beschäftigten mit Zeitverträgen unter den derzeit gültigen Tarifbestimmungen vermieden. Die Beschäftigung unter den neuen tariflichen Bedingungen würde - nach Berechnungen der Stadt - einer Reduktion der Personalkosten um ca. 130.000 Euro ausmachen. Die Belastungen der Bundesagentur für Arbeit würden - nach überschlagsmäßiger Berechnung - annähernd die gleiche Summe ausmachen.

Die Stadt bezieht sich bei diesem Verfahren auf eine Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes.

Bezug genommen wird auf eine Protokollnotiz zum TVÖD. Die Frist von einem Monat und einem Tag als notwendige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses setzt eine bewusste Hürde, um Verfahrensweisen, wie jetzt von der Stadt Bielefeld beabsichtigt auszuschließen.

Eine solche Interpretation würde auch dem allgemeinen politischen Konsens entsprechen, jede weitere einseitige Belastung der Sozialversicherungskassen um eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils auszuschließen.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Teilt sie die Einschätzung der Stadt Bielefeld, dass das Auslaufen der Zeitverträge und eine mögliche Wiedereinstellung nach einem Monat und einem Tag nach §81 GO zwingend notwendig ist?

Datum des Originals: 07.02.2006/Ausgegeben: 10.02.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Hat die Landesregierung entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Gebietskörperschaften gegeben oder beabsichtigt sie dieses zu tun?
3. Hätte sich die Landesregierung zum entsprechenden Eingreifen veranlasst gesehen, wenn Bielefeld nicht die Kündigung besagter Zeitverträge in dargestellter Weise ausgesprochen hätte?
4. Welche Kommunen in NRW verfahren ebenso oder beabsichtigen zukünftig, den gleichen Weg wie Bielefeld zu gehen?
5. Auch wenn die Vorgehensweise der Stadt Bielefeld rechtlich möglich erscheint: Wie beurteilt die Landesregierung diesen Vorgang im Hinblick auf die bewusst in Kauf genommene Belastung der Arbeitslosenversicherung und hinsichtlich des allgemeinen politischen Strebens, die Lohnnebenkosten zu senken, um Beschäftigung zu stärken?

Günter Garbrecht